

Sind wir für die Folgen fremder Taten verantwortlich?

Vom Prinzip der „dazwischentretenden Handlung“

Werner Wolbert, Salzburg

In der normierungstheoretischen Diskussion in theologischer und philosophischer Ethik lautet ein Standardeinwand gegen eine teleologische Theorie, daß der Mensch nicht für alle Folgen seines Handelns verantwortlich sein könne. Er hätte dann nämlich nicht nur die unmittelbaren Folgen seines eigenen Handelns zu bedenken, sondern auch die Reaktion anderer Menschen auf sein Handeln in Rechnung zu stellen. Die traditionelle Moralthologie hat diese Problematik zum Teil in der Lehre von *cooperatio* und *scandalum* behandelt. Danach muß man etwa nicht jede Handlung meiden, die für einen anderen ein Anlaß zur Sünde werden könnte, außer man billigt diese (formale Mitwirkung)¹. Etwas anders wird das Problem in Extrembeispielen diskutiert, wie sie in der gegenwärtigen Diskussion oft zu finden sind. Mit einem solchen Beispiel unterstreicht etwa E. Schockenhoff die These², „daß die moralische Verantwortung für eine Handlung und ihre Folgen bei dem unmittelbaren Akteur bleibt, der sie aus freiem Entschluß und in Kenntnis aller ihrer relevanten Umstände hervorgerufen hat“. Diese These erscheint zunächst so einleuchtend, daß man sich wundern mag, wieso es zu ihrer Begründung des folgenden Extrembeispiels bedarf³:

„Angenommen, eine sich versteckt haltende Gruppe politischer Extremisten ist in den Besitz eines Arsenalns von Kernwaffen gelangt. Um zu beweisen, daß sie die Waffen besitzen und sie zu gebrauchen verstehen, haben sie einen führenden Wissenschaftler gekidnappt, ihm die Waffen gezeigt und ihn dann wieder freigelassen, damit er dies öffentlich bestätigt. Die Terroristen haben nun angekündigt, daß sie die Waffen gegen eine entfernt gelegene Großstadt einsetzen werden, falls nicht ein junger, politisch aktiver Anwalt namens Abrams seine Mutter zu Tode foltert, und zwar öffentlich in einer bestimmten Weise an einem festgelegten Ort und Zeitpunkt in dieser Großstadt. Da die Bandenmitglieder bereits einige prominente Bewohner der Stadt ermordet haben, sind ihre Drohungen durchaus glaubwürdig. Ihr erklärtes Motiv ist, ihre Sache voranzutreiben, indem sie die moralisierenden Präntentionen ihrer politischen Gegner demaskieren.“

- 1 Vgl. etwa Schüller, Bruno, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie, Münster ³1987, 184-189.
- 2 Schockenhoff, Eberhard, *Naturrecht* und menschliche Würde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt, Mainz 1996, 224.
- 3 Schockenhoff zitiert 221 nach der Übersetzung von Steigleder, Klaus, Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik, Tübingen 1992, 312f.

Das Beispiel geht zurück auf Alan Gewirth⁴, der damit zu beweisen sucht, daß es absolute Rechte gibt, z.B.: „A mother's right not to be tortured to death by her own son is beyond any compromise. It is absolute.“ Nun ist solche schon sehr detaillierte Formulierung eines Rechts in der Sprache der Rechte sehr ungewöhnlich; aber das wäre an anderer Stelle zu reflektieren. Immerhin: Je detaillierter man hier formuliert, desto besser ist die Aussicht auf ein absolutes Recht, weil evtl. konkurrierende Gesichtspunkte bereits ausgeschlossen sind. Auch die Folge des Todes vieler Menschen nimmt dem hier formulierten Recht nichts von seiner Absolutheit, da es ja das „principle of the intervening action“ gibt, das Gewirth so formuliert⁵:

„The point of this principle is that when there is a causal connection between some person A's doing some action X and some other person C's incurring a certain harm Z, this causal connection is ‚negated‘ or removed if, between X and Z, there intervenes some other action Y of some person B who knows the relevant circumstances of his action and who intends to produce Z or who produces Z through recklessness.“

Gewirth illustriert dies Prinzip auch an weniger dramatischen Beispielen⁶, etwa dem folgenden: Wenn jemand raucht im Wissen, daß er damit andere schädigt (Lungenkrebs durch Passivrauchen), ist er dafür verantwortlich. Er beabsichtigt diese Schädigung zwar nicht, aber er weiß um das Risiko (*informed control criterion*). Wer Autos baut, weiß darum, daß manche der von ihm gebauten Autos Unfälle verursachen werden. Er ist aber weder kausal noch moralisch für die entsprechenden Verletzungen und Todesfälle verantwortlich; hier „interveniert“ das Fehlverhalten von Autofahrern. Für die „intervening action“ des Fahrers ist der Konstrukteur oder der Fabrikant des Autos nicht verantwortlich.

Sowohl Gewirth wie auch Schockenhoff und Steigleder argumentieren mit diesem Prinzip der dazwischentretenden Handlung (=PDH) gegen eine teleologische oder konsequentialistische Normierungstheorie, nach der allein die Folgen einer Handlung letztlich das Kriterium sittlicher Richtigkeit oder Falschheit darstellen. Für die Kritiker läuft diese Theorie auf eine Totalverantwortung hinaus. Nach dem PDH ist dagegen in manchen Fällen entscheidend, *wer* die Folgen verursacht. Dabei geht der Streit nicht darum, ob letzterer Gesichtspunkt überhaupt relevant ist, sondern ob er in bestimmten Fällen der letztlich entscheidende ist, wie das PDH voraussetzt. Das genannte Prinzip (bzw. der entsprechende Terminus) geht allerdings nicht ursprünglich auf Gewirth zurück; dieser beruft sich vielmehr auf Hart und Honoré. Schockenhoff und Steigleder verzichten darauf, die Spur dieses Prinzips auf

4 Gewirth, Alan, Are There Any Absolute Rights, in: ders., Human Rights. Essays on Justification and Applications, Chicago 1982, 218-233.

5 Gewirth, Alan, Human Rights and the Prevention of Cancer, in: ders., Human Rights. Essays on Justification and Applications, Chicago 1982, 181-196, hier 183f.

6 Ebd. 182-184.

diese Autoren zurückzuerfolgen. Letztere scheinen übrigens durchaus teleologisch zu denken; gegen die Einwände⁷ „To consequences no limit can be set.“ und „Every event which would not have happened if an earlier event had not happened is the consequence of that earlier event.“ stellen sie heraus, daß die zweite Aussage nicht aus der ersten folge. Wenn jemand einen Mann mit einem Gewehr ermorde, sei dieser Mord nicht verursacht durch den Waffenproduzenten, wenn auch solche Produktion eine notwendige Bedingung für diese Art von Mord sei. Und nach Mill freilich hätten wir kein Recht⁸, „to give the name of cause to one of the conditions exclusive of the others of them“. Gegen den Einwand etwa von W.D. Ross, man könne doch nicht alle (grenzenlosen) Konsequenzen seines Handelns verfolgen, betonen Hart und Honoré⁹:

„The Utilitarian assertion that the rightness of an action depends on its consequences is not the same as the assertion that it depends on all those later occurrences which would not have happened had the action not been done, to which indeed ,no limit can be set‘.“

Man gehe eben restriktiv vor in dem, was als Konsequenz des Handelns zähle. Sicher zählen intendierte Konsequenzen. Aber auch vorausgesehene Konsequenzen zählen, wie das Beispiel vom Lungenkrebs durch Passivrauchen schon zeigte¹⁰. Im Fall der intervenierenden Handlungen werden nur diesen selbst die

7 Hart, Herbert L.A./Honoré, Tony, *Causation in the Law*, Oxford 1985, 68.

8 Mill, John Stuart, *A System of Logic Rationative and Inductive*, London 1959 (New Impression), III,5 §3, zitiert nach H. Hart/T. Honoré, *Causation* 69. Für Mill ist die Ursache das „invariable antecedent, die Folge das „invariable consequent“ (§ 2). Das „antecedent“ ist aber in der Regel nicht ein einzelnes; vielmehr besteht die kausale Relation in der Regel (§ 3) „between a consequent and the sum of several antecedents“. Birnbacher macht (81-85) darauf aufmerksam, daß die Unterscheidung zwischen Bedingung und Ursache vom jeweiligen Kontext abhängt. Ursachen sind nicht immer notwendig aktiv. Eine Untätigkeit kann eine nicht-redundante, aber nicht notwendig auch alternativenlose Bedingung sein. Zu beachten ist ferner: 1. Je normaler ein Kausalfaktor ist, desto eher zählt er als bloße Randbedingung; anders, wenn er unerwartet oder unerwünscht ist. Wer ein bestimmtes Handeln erwartet, wird es als Kausalfaktor betrachten. Ursachen und Randbedingungen sind also ontologisch nicht unterschieden. 2. Je unwahrscheinlicher ein Faktor ist, desto eher wird er als einzige Ursache betrachtet. Bei multikausal bedingten Ereignissen werden äußere Umstände eher den äußeren Bedingungen zugeschrieben, eigentümliche und individuelle Reaktion eher den beteiligten Personen. Für Unterlassungen gilt (85): „Verhindern alle ein bestimmtes Ereignis nicht, wird das Zustandekommen des Ereignisses der Natur, Gott oder dem Schicksal zugeschrieben. Gibt es aber sehr viele, die es verhindern, und nur A verhindert es nicht, wird sein Zustandekommen eher dem Umstand zugeschrieben, daß A es nicht verhindert.“

9 H. Hart/T. Honoré, *Causation* 69.

10 Münk, Hans J., Verantwortung in Wissenschaft und Forschung, in: Römelt, Josef (Hg.), Verantwortung für das Leben. Ethik, Technik Lebensschutz, Kriseninterven-

Konsequenzen zugerechnet, obwohl diese Konsequenzen ohne die vorhergehende Handlung nicht möglich gewesen wären. Hart und Honoré bringen drei Beispiele¹¹:

1. Ein Waldbrand bricht aus. Eine spätere Untersuchung ergibt, daß kurz vorher A eine brennende Zigarette achtlos weggeworfen hat. Wir zögern nicht, die Verantwortung A zuzuschreiben. Dabei ist bemerkenswert, daß etwa lange Trockenheit oder ein heißer Wind hier nicht als intervenierende Kraft (als Ursache) zählt, sondern als ein (freilich nicht unwichtiger) Teil der Umstände, in denen die Zigarette ihre Wirkung entfaltete. Diese Klassifizierung macht freilich nur in einem bestimmten Kontext Sinn, nämlich da wo wir nach Verantwortlichen suchen, also nach menschlichem Fehlverhalten. Wo Umweltschützer sich fragen, wie die Gefahr solcher Waldbrände verhindert werden könne, zählen Wind und Trockenheit vermutlich genauso zu den Ursachen wie die Zigarette. Und wo man fragt, warum in einem Jahr Waldbrände plötzlich größere Dimensionen erreichen als sonst, wird man vielleicht ein Phänomen wie El Niño „verantwortlich“ machen. Die Fälle dagegen, wo wir schlicht sagen, A verursachte das Feuer, sind solche¹², „where no other human action or abnormal occurrence is required for the production of the effect, but only normal conditions“.

2. A wirft wiederum achtlos eine brennende Zigarette in den Wald. Als das Feuer zu flackern beginnt, gießt B gezielt Benzin ins Feuer, wobei B's Aktion nicht mit A abgestimmt ist. Hier gilt B als Verursacher des Feuers. B's Handeln reduziert die Unachtsamkeit von A zu einem bloßen Umstand, solange A nicht das Handeln von B eingeplant oder ermutigt hat. Auch wenn beide unabhängig voneinander und aus unterschiedlichen Motiven das Feuer intendiert haben, gilt B nach Hart und Honoré rechtlich als Verursacher, auch wenn B und A beide moralisch schuldig sind. (Freilich sind die Ansichten über Verursachung und entsprechende Haftung hier durchaus unterschiedlich, wie ich von einem juristischen Kollegen gelernt habe. In Deutschland und Österreich wäre A ebenfalls verantwortlich.) In der deutschsprachigen Rechtswissenschaft spricht man hier übrigens von „überholender Kausalität“, „wenn der Erfolg zeitlich früher als nach dem hypothetischen Verlauf eintritt“¹³. Die Kausalität von A wäre dagegen eine *hypothetische*.

tion, Innsbruck 1993, 1-35, hier (5) bringt das Beispiel der Abwanderung von (ehemals) sowjetischen Atomwissenschaftlern, die zwar nicht intendiert, aber durchaus vorauszusehen ist. Wer darauf Einfluß hat, hat hier auch Verantwortung.

11 H. Hart/T. Honoré, Causation 71-78.

12 Ebd. 73

13 Triffterer, Otto, Österreichisches Strafrecht: allg. Teil, Wien 1985, 136; dort (131-138) kann man sich über die verschiedenen Modelle informieren: Doppelkausalität, kumulative Kausalität, hypothetische (abgebrochene) und überholende (abbrechende) Kausalität. Zu beachten ist dabei (131), „daß die objektive Zurechnung keine ab-

3. A schlägt B zu Boden; in diesem Moment fällt ein morscher Baum auf B und tötet ihn. A hat hier zwar die Verwundungen von B verursacht, aber nicht seinen Tod, auch wenn er diesen beabsichtigt hätte. Hier würde man von *kumulativer* Kausalität sprechen.

Die Beispiele zeigen deutlich, daß Hart und Honoré das genannte Prinzip für den Bereich des *Rechts* eingeführt haben. Die *moralische* Bewertung stimmt hier nicht unbedingt überein. Hätte etwa A in Beispiel 2 die Zigarette gezielt weggeworfen, um einen Brand zu erzeugen, wäre er moralisch kaum weniger schuldig als B. Gewirth und seine theologischen Gefolgsleute übernehmen dieses Prinzip aber nun ungeprüft für die Moral, wobei es seine Plausibilität hier vor allem dem extremen Beispiel von Abrams verdankt. Die Beispiele von Hart und Honoré lassen dagegen durchaus unterschiedliche Bewertungen zu. Somit ist die anfängliche Plausibilität des Prinzips in der Moral zu hinterfragen. Dies ist zunächst wiederum an Beispielen zu demonstrieren.

1. Man könnte Gewirths Beispiel von Abrams in folgender Weise abwandeln: Kriminelle fordern Abrams auf, einen ihm Unbekannten zu töten; andernfalls würden sie seine Mutter, die sie entführt haben, brutal zu Tode foltern. Vermutlich würde man hier übereinstimmend urteilen, Abrams dürfe auch in diesem Fall den Unbekannten nicht töten. Die Aussage, Abrams sei in diesem Fall für den Tod seiner Mutter nicht verantwortlich, klänge aber in diesem Fall, gelinde gesagt, merkwürdig, vielleicht sogar zynisch.

2. In der Diskussion um aktive Euthanasie sehen deren Gegner im allgemeinen keinen gravierenden moralischen Unterschied zwischen der Tötung auf Verlangen und dem assistierten Suizid. Könnte ein Arzt, der die Tötung auf Verlangen ablehnt, sich für die Beihilfe zum Suizid (bei der der Kranke selbst das Gift zu sich nimmt) nicht auf das PDH berufen? Die Erfindung eines australischen Arztes, bei der der Kranke selbst irgendeinen Knopf für seine Tötung drücken mußte, haben manche Euthanasiegegner eher als besonders pervers angesehen. Offenbar ergeben sich aus dem PDH gerade nicht immer die richtigen Konsequenzen. Der entscheidende Unterschied zu dem (ursprünglichen) Abrams-Beispiel liegt wohl darin, daß hier der erste Akteur die intervenierende Handlung zwar nicht billigt, aber auch nicht eindeutig verurteilt, daß er

schließende Bewertung der Tat bedeutet. Sie soll ausschließlich dazu dienen, den für eine strafrechtliche Haftung zu weiten naturwissenschaftlichen Kausalitätsbegriff einzuschränken.“ Zur Frage der Zurechnung heißt es (137): „Wer ... die Ursache für eine abbrechende Kausalität setzt, kann grundsätzlich wegen *Vollendung*, wer hingegen die Ursache für eine hypothetische Kausalität setzt, allenfalls wegen *Versuchs* bestraft werden.“ Kritisch zu dem Terminus 'überholende Kausalität' äußert sich Schmidhäuser, Eberhard, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Tübingen ²1984, 97 (Nr. 5/66).

sie deshalb nicht zu verhindern sucht, ihr sogar assistiert¹⁴. Aber wofür ist er dann verantwortlich: für seine Beihilfe oder auch für den Tod des Patienten?

3. In einer Arbeitsgruppe im Rahmen einer Tagung erklärt ein katholischer Arzt, er werde keinen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, auch wenn dieser medizinisch indiziert sei. Eine Teilnehmerin fragt betroffen, ob er die Frau in solcher Situation denn im Stich ließe. Nein, erklärt der Arzt, er würde sie zu einem Kollegen schicken, der einen solchen Eingriff vornehme¹⁵. Wie steht es mit der Verantwortung dieses Arztes? Ist er nicht doch irgendwie verantwortlich, obwohl er das Verhalten seines Kollegen (und das der Frau) nicht billigt? Oder ist er verantwortlich, insofern doch eine halbherzige Billigung vorliegt bzw. er selbst unsicher ist? In der Tat, je stärker der Arzt das Handeln des Kollegen billigt bzw. je weniger er es verurteilt, je eindeutiger er wünscht, daß die Frau gerettet wird, desto mehr scheint er mitverantwortlich.

4. Der Waffenproduzent, so wurde eben gesagt, ist nicht für das verantwortlich, was der Waffenbesitzer damit macht. Diese Aussage ist bei einem Jagdgewehr vermutlich unproblematisch. Wie ist es aber im Fall von Anti-Personen-Minen? Kann deren Produzent auch dann seine Hände in Unschuld waschen, wenn ein legitimer Gebrauch dieser Waffen gar nicht denkbar ist (oder mindestens die absolute Ausnahme darstellt), weil sie (überwiegend) Zivilisten schädigt?

5. In einer Diskussion über Ausländerprobleme in Deutschland äußerte ein „ausländischer Mitbürger“ sein Unverständnis darüber, daß man mehrfach straffällige Ausländer (etwa Drogendealer) nicht in ihre Heimat abschiebe. Schließlich hätten die anständigen Ausländer unter der entsprechenden Empörung zu leiden. Ein Deutscher erwiderte, man dürfe ja Ausländer nicht in Länder abschieben, in denen Todesstrafe oder Folter praktiziert würden.¹⁶ Könnten aber nicht die Behörden die Abschiebung in solchem Fall mit dem PDH rechtfertigen, nach dem sie für den Vollzug von Todesstrafe und/oder Folter in diesem Fall nicht verantwortlich wären?

14 Vgl. E. Schockenhoff, Naturrecht 224f: „Vielmehr setzt der Begriff der moralischen Mitverantwortung an einer fremden Handlung voraus, daß derjenige, der Mitverantwortung trägt, die Handlung dessen, der sie unmittelbar verantwortet, willentlich bejaht und sie aufgrund eines vorausschauenden Plans in den eigenen Handlungszusammenhang einbaut.“

15 Dieses Beispiel ist nicht erfunden.

16 Vgl. Kaufmann, Arthur, Art. Todesstrafe, in: Staatslexikon 5, hg. v. der Görresgesellschaft, Freiburg/Basel/Wien 1989, 482-485, hier 484. Für Österreich findet sich eine entsprechende Regelung im Fremdenengesetz 1997, § 57, a. 1: „Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr liefen, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.“ In a. 4 wird ausgeführt, daß dies auch bei einer Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens gilt.

Nach diesen Überlegungen sei eine andere Formulierung des Prinzips von Schockenhoff zitiert¹⁷:

„Wir sind nur für die vorhersehbaren Folgen unserer eigenen Handlungen verantwortlich, nicht aber für die erwartbaren Folgen fremder Handlungen, auch wenn diese voraussehbare Reaktionen auf unsere eigenen Handlungen darstellen.“

Nach dieser Formulierung wäre etwa die Abschiebung kein Problem. In dieser Formulierung des PDH dürften freilich noch zuviel Persilscheine in dem Prinzip impliziert sein. Der Grund wird deutlich, wenn man die Ambiguität der Rede von der Verantwortung bedenkt. Versteht man Verantwortung rein (oder vorwiegend) kausal, erscheint Gewirths Prinzip plausibel (wobei freilich bei der Feststellung kausaler Verantwortung auch oft schon normative Gesichtspunkte mitspielen¹⁸). Gewirths Prinzip würde damit die Vorstellung einer bloßen Kausalkette abwehren, die durch den Ersthandelnden ausgelöst würde, und die Konsequenz einer Totalverantwortung dieses Ersten. Aber möglicherweise schützt Gewirth hier das Kind mit dem Bade aus. Warum sprechen wir Abrams von moralischer Verantwortung frei? Letztlich nicht, weil ein anderer interveniert, sondern weil wir bereits ein moralisches Urteil über die Erlaubtheit von Abrams' Handeln gefällt haben? Das sei wiederum an einem Beispiel demonstriert. Was wäre, wenn Abrams durch ein kleines Übel (etwa den Unbekannten ohrfeigen in dem von mir abgewandelten Fall) seine Mutter retten könnte? Er würde sich einer schweren Unterlassung schuldig machen und wäre für die Folterung seiner Mutter verantwortlich, obwohl der Tod seiner Mutter durch eine intervenierende Handlung erfolgt.

Gewirth und alle, die sein Prinzip übernehmen, scheinen zu folgern: Man darf eine bestimmte Folge in Kauf nehmen, weil man für sie nicht verantwortlich ist. Tatsächlich aber ergibt sich das Urteil *umgekehrt*: Weil man eine bestimmte Folge in Kauf nehmen darf, ist man für sie nicht verantwortlich bzw. (im gegenteiligen Fall), weil man sie nicht in Kauf nehmen darf, ist man verantwortlich. Das sei an folgendem Beispiel erläutert¹⁹: Einem Unternehmer gelingt es, einen Konkurrenzbetrieb auszustechen, so daß dieser Konkurs anmelden und seine Arbeiter entlassen muß. Ist der besagte Unternehmer verantwortlich für die Zunahme der Arbeitslosigkeit? Sicherlich ist er es im Sinne der Verursachung. Darüber hinaus war der Schaden voraussehbar und vermeidbar. Ob wir den Unternehmer aber auch moralisch verantwortlich machen, hängt davon ab, wie wir ethisch über die Spielregeln einer Marktwirt-

17 E. Schockenhoff, *Naturrecht* 224.

18 Vgl. dazu Birnbacher, Dieter, Tun und Unterlassen, Stuttgart 1995, 27f und Bayertz, Kurt, *Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung*, in: ders. (Hg.), *Verantwortung. Prinzip oder Problem?*, Darmstadt 1995, 3-71, hier 22f.

19 Vgl. K. Bayertz, *Geschichte* 23.

schaft denken, welche Art von Wettbewerb wir fair halten etc. In der Zuschreibung von moralischer Verantwortung ist also immer schon ein ethisches Urteil vorausgesetzt. Es geht deswegen nicht an zu argumentieren, wie es manchmal geschieht, man sei zu einer bestimmten Handlung gegenüber einem Mitmenschen nicht verpflichtet, weil man für ihn nicht verantwortlich sei²⁰. Das wäre zirkulär. Vielmehr ergibt sich unsere Verantwortung erst aus der Klärung dessen, wozu wir moralisch oder rechtlich verpflichtet sind oder nicht.

Im Grunde macht das auch Schockenhoff deutlich, wenn er über Abrams (im originalen Fall) sagt²¹: „Abrams wäre am Tod der Großstadtbewohner unschuldig, weil er über keine sittlich vertretbare Möglichkeit verfügt, ihn zu verhindern.“ *Quod erat demonstrandum*; statt 'unschuldig' könnte man hier nämlich auch (synonym) sagen: nicht verantwortlich. Damit ist aber die Frage nach den Kriterien sittlicher Vertretbarkeit (teleologisch oder deontologisch) offen und durch Feststellung von Verantwortung nicht zu klären; vielmehr ergibt sich Verantwortung erst aus dem normativen Urteil.

Schockenhoff differenziert seine Aussage noch an einem anderen Beispiel, dem italienischen Partisanenführer Rosario Bentivegna, der ein Attentat auf deutsche Soldaten befahl, um Vergeltungsmaßnahmen (Geislerschießungen) der Waffen-SS zu provozieren und so die Unterstützung der Bevölkerung für den antifaschistischen Widerstand zu stärken. Schockenhoff hält diese „kalkulierte Instrumentalisierung“ mit Recht für unmoralisch²². Was nun die Verantwortung angeht, heißt es einerseits: „Die moralische Verantwortung für dieses abscheuliche Kriegsverbrechen liegt allein auf deutscher Seite“. Andererseits²³ „sind die italienischen Partisanen durch das Prinzip der dazwischentretenden Handlung also nicht von jeder Mitverantwortung am Tod der Geiseln freigesprochen“. Ist da nicht ein Widerspruch zwischen der Alleinverantwortung der Deutschen und der Mitverantwortung der Italiener? Nein, insofern man Verantwortung nicht wie einen Kuchen aufteilen kann. Die Verantwortung der Deutschen wird nicht geschmälert aufgrund der „Instrumentalisierung“ des Handelns der Deutschen durch die Italiener. Verantwortung ist nämlich *betei-*

20 So liest man etwa bei Spaemann, Robert, *Wer hat wofür Verantwortung?*, in: *Her-Korr* 36 (1982) 345-350, hier 349: „Die Pflicht zur Güterabwägung ergibt sich aus konkreten Verantwortlichkeiten, sie begründet diese nicht.“ Man müsse u.U. zwei Verantwortungen gegeneinander abwägen. Diese resultiere nicht aus einer „allgemeinen Optimierungspflicht“. Die Abwägungspflicht ergebe sich „aus einer ganz bestimmten Situation, einem bestimmten sittlichen Verhältnis, in das ich geraten bin“. Es ist bemerkenswert, daß gerade dieser Autor hier eine (immerhin partikuläre) Situationsethik proklamiert.

21 E. Schockenhoff, *Naturrecht* 226.

22 Ebd. 225.

23 Ebd. 226.

ligungsoffen. Aber auch für solche Beteiligung ist nicht die Zweit- oder Drittursächlichkeit, also die Stellung im Kausalnexu, sind auch nicht allein die jeweiligen Intentionen entscheidend, sondern das normative Urteil über die betreffende Handlung im jeweiligen Kontext. Somit ist eine deontologische Theorie durch das PDH weder zu stützen noch zu widerlegen.

Das Grundproblem des PDH (in der Fassung von Gewirth) scheint mir in einer zu starken Angleichung von moralischer Verantwortung an kausale Verantwortung zu liegen, wie sie mir in unserer Zeit etwas „out of date“ erscheint, in der die Benutzung einer Sprayflasche eine moralische Verantwortung bedeutet, die ihrer geringen Auswirkung (isoliert betrachtet) auf das Weltklima keineswegs proportional ist. Heute gilt dagegen²⁴,

„dass Menschen für Handlungseffekte verantwortlich gemacht werden (müssen), deren Handlungssubjekte sie nicht oder allenfalls nicht alleine sind; und umgekehrt gilt die moralische Verantwortung auch in Fällen in denen unvorhergesehene Folgen eintreten“.

Damit ist das Verantwortungskonzept einer traditionellen Ethik zu korrigieren, das davon ausgeht, „dass das Verursachersubjekt und das Verantwortungssubjekt identisch sind. Das heisst: Im Zuge der Anonymisierung und der Vernetzung der Verursacher kann Verantwortung immer weniger linear mit den Verursachern verbunden werden.“

Das traditionelle Verantwortungskonzept bringt mindestens noch ein weiteres Problem mit sich: Man wäre selten für Unterlassungen verantwortlich, da ein Schaden in diesen Fällen meistens durch eine intervenierende Handlung verursacht wird. Das hier vorausgesetzte vor allem an Kausalität orientierte Verständnis von Verantwortung scheint aber immer weniger angemessen zu sein²⁵. Das Problem sei an einer Äußerung von Martin Luther King demonstriert. In dessen Bericht über den einjährigen Busboykott der Schwarzen in Montgomery (Alabama) findet sich die folgende Äußerung²⁶:

24 Holderegger, Adrian, Verantwortung, in: Jean-Pierre Wils/Dietmar Mieth (Hg.), Grundbegriffe der christlichen Ethik, Paderborn 1992, 199-208, hier 202.

25 Vgl. Wolbert, Werner, Die neue Verantwortung und ihre Grenzen, in: Schmidinger, Heinrich (Hg.), Zeichen der Zeit, Innsbruck 1998, 137-173 und K. Bayertz, Geschichte.

26 King Jr., Martin Luther, Stride toward Freedom. The Montgomery Story, San Francisco 1958, 51. („Something began to say to me, 'He who passively accepts evil is as much involved in it as he who helps to perpetrate it. He who accepts evil without protesting against it is really cooperating with it.' When oppressed people willingly accept their oppression they only serve to give the oppressor a convenient justification for his acts. Often the oppressor goes along unaware of the evil involved in his oppression so long as the oppressed accepts it. So in order to be true to one's conscience and true to God, a righteous man has no alternative but to refuse to cooperate with an evil system.“)

„Etwas begann zu mir zu sagen: 'Wer ein Übel passiv akzeptiert, ist ebenso in es involviert wie derjenige, der es mitanstiftet. Wer das Übel akzeptiert, ohne dagegen zu protestieren, kooperiert in Wirklichkeit mit ihm.' Wenn unterdrückte Menschen bereitwillig ihre Unterdrückung annehmen, geben sie damit nur ihrem Unterdrücker eine bequeme Rechtfertigung für seine Taten. Oft ist dem Unterdrücker der üble Charakter der Unterdrückung gar nicht bewußt, solange die Unterdrückten sie akzeptieren. Wer dagegen treu zu seinem Gewissen und zu Gott sein will, hat keine andere Wahl als die Kooperation mit einem üblen System zu verweigern.“

Hier ist nicht das Wort 'Verantwortung' gebraucht, aber die Sache ist angesprochen. In die Sprache der Verantwortung übersetzt, würde die These lauten: Wer ein Übel zuläßt, ist genauso dafür verantwortlich wie der, der es anrichtet. Das widerspricht zunächst unseren überkommenen Intuitionen; schließlich geht das Übel auf eine (hier vorausliegende) „Intervention“ anderer zurück. Die Schwarzen haben ihre Segregation keineswegs verursacht.

Die Moralthologie hat sich diesbezüglich etwa in der Lehre von der Handlung mit Doppelwirkung wie auch in der von der *cooperatio* vorsichtiger ausgedrückt: Man dürfe bestimmte üble Wirkungen keinesfalls intendieren, wohl aber als Nebenwirkung (aus einem entsprechenden schwerwiegenden Grund) zulassen. Der Kontrast dazu sei noch an einer anderen Äußerung von King deutlich gemacht²⁷:

„Ein ungerechtes System passiv hinzunehmen heißt mit diesem System kooperieren; die Unterdrückten werden damit so übel wie der Unterdrücker. Nicht-Kooperation mit dem Übel ist ebenso eine moralische Verpflichtung wie die Kooperation mit dem Guten. Der Unterdrückte darf das Gewissen des Unterdrückers niemals schlummern lassen. Die Religion erinnert jeden Menschen, daß er seines Bruders Hüter ist. Unrecht oder Rassentrennung passiv hinzunehmen heißt dem Unterdrücker sagen, daß seine Handlungen moralisch richtig sind. Es ist eine Weise, dessen Gewissen einzuschläfern. Die kritiklose Hinnahme ist zwar oft der leichtere Weg, aber nicht der moralische. Es ist der Weg des Feiglings.“

Diese Äußerung setzt einen anderen Akzent als die Mahnungen zum Dulden, zum Tragen seines Kreuzes, wie wir sie aus kirchlicher Paränese kennen, wie sie bisweilen auch leichtfertig ausgesprochen worden sind. Woraus erklärt sich dieser Unterschied? Ein bestimmtes Übel ist hier unerträglich geworden, nicht länger hinzunehmen. Sobald das feststeht, tragen die Betroffenen, die nichts dagegen unternehmen, selbst dafür eine Mitverantwortung. Die Zuschreibung von Verantwortung setzt also immer schon ein Urteil über eine entsprechende

27 Ebd. 212. („To accept passively an unjust system is to cooperate with that system; thereby the oppressed become as evil as the oppressor. Noncooperation with evil is as much a moral obligation as is cooperation with good. The oppressed must never allow the conscience of the oppressor to slumber. Religion reminds every man that he is his brother's keeper. To accept injustice or segregation passively is to say to the oppressor that his actions are morally right. It is a way of allowing his conscience to fall asleep. So acquiescence - while often the easier way - is not the moral way. It is the way of the coward.“)

Pflicht zum Handeln voraus. Auch am Problem der Unterlassungen bestätigt sich also die obige Feststellung, daß Menschen auch für Handlungs- (hier Unterlassungs-) effekte verantwortlich gemacht werden (müssen), deren Handlungssubjekte sie nicht oder allenfalls nicht alleine sind.

Die Überlegungen zum PDH ergeben damit folgende Einsichten:

1. Das PDH trifft zwar in Gewirths Beispielen, aber nicht in allen anderen Fällen zu. Es kann deshalb nicht die fundamentale Bedeutung besitzen, die Gewirth und diejenigen, die ihm folgen, ihm zuschreiben.
2. Das Urteil über die Verantwortung setzt schon die ethische Bewertung der Handlung voraus. Das Argument kann also nicht (wie bei Gewirth) lauten: Weil ich für die Folgen fremder Handlungen keine Verantwortung trage, darf ich diese Folgen zulassen. Sondern: Weil es aus bestimmten Gründen in diesem Fall besser und deshalb geboten ist, die Folgen fremden Handelns zuzulassen, trage ich für diese keine Verantwortung. Somit trägt das PDH zur Frage des Grundkriteriums bzw. der Grundkriterien der ethischen Bewertung (teleologisch oder deontologisch) nichts bei.
3. Das PDH ist in der Anwendung auf den Einzelfall kritisch zu prüfen, da in einer komplexen Gesellschaft bei der Zuschreibung von Verantwortung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen sind. Mit der Berufung auf das PDH könnte man im Einzelfall die eigene Verantwortung auch vorschnell und leichtfertig abschieben. Besonders angesichts ungerechter Zustände in einer komplex strukturierten Gesellschaft gibt das PDH in den Fragen von Billigung, Mitwirkung, Widerstand und Protest wenig Orientierung.
4. Das Problem der Erpressung, das in dem Fall von Abrams angesprochen wird, bedarf sorgfältiger Überlegung. Es ist jedenfalls sinnvoll, Erpressungen solcher Art mindestens prima facie nicht nachzugeben, auch wenn im Einzelfall Unbeteiligte darunter leiden müssen. Schließlich wäre von Erpressern dieser Art kaum zu erwarten, daß sie sich an irgendeine Abmachung halten. Je eindeutiger hier die Regel gefaßt wird, desto weniger ist der einzelne erpreßbar. Aber das ist eine rein teleologische Überlegung.
5. Schließlich ist auch die Ausdrucksqualität zu bedenken, die ein Nachgeben gegenüber einer Erpressung hat. Es ist nicht gut, wenn Ungerechtigkeit oder Grausamkeit triumphiert. Wer andererseits Widerstand leistet, macht auch anderen Mut, für das Recht einzutreten.